

Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule / Hinweis:

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stamblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>.

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Veröffentlichungen von Fotografien meines Kindes

Ich bin / wir sind mit der Veröffentlichung von Fotografien meines Kindes (Website, Presseveröffentlichung, Aushänge in der Schule) einverstanden.

ja nein

Entbindung der Schweigepflicht

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die Kindergartenleitung und die Erzieher/Innen, im Rahmen einer Kooperation mit der Grundschule, gemeinsam mit der Schulleitung Informationen austauschen und diese gemeinsam beraten. Dies geschieht im Zusammenhang mit der Einschulung meines / unseres Kindes. Zu dieser Beratung wird ggfs. Das Bildungs- und Förderzentrum (BFZ) hinzugezogen.

Die Entbindung der Schweigepflicht gilt auch im umgekehrten Fall. Diese Einverständniserklärung kann ich / können wir verweigern oder jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen ohne dass dies negative Auswirkungen für mein / unser Kind oder für mich / uns hat.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Name des Schulkindes

Datum / Unterschrift beider Erziehungsberechtigter